

Mocker, Josef

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **33/34 (1899)**

Heft 6

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für die Erweiterung des Anatomiegebäudes der Zürcher Hochschule hat der Regierungsrat beim Kantonsrat einen Kredit von 215 000 Fr. beantragt. Das bezügliche Projekt, demzufolge mit Rücksicht auf einen späteren Um- und Ausbau des Anatomiegebäudes für die Zwecke der Chemie, Hygiene und Pharmakologie, eine nur provisorische Erweiterung desselben geplant ist, sieht südlich vom Hauptbau einen zweistöckigen Querbau vor, in welchem vorläufig die anatomischen Präparieräle, der Demonstrationssaal, sowie die zugehörigen Nebenräume Platz finden sollen. Der alte Präpariersaal wird zum grossen Hörsaal umgewandelt. Bei dem eingangs erwähnten späteren Ausbau erhält das Gebäude einen neuen Haupteingang in der Mitte der Längsfront, welcher direkten Zugang zu dem ebenfalls neu anzulegenden centralen Vestibule und Treppenhaus ermöglicht.

Feste Brücke über den kleinen Belt. Die dänische Regierung beantragte bei der Volksvertretung die Bewilligung eines Kredites von 60 000 Kr. als Kosten einer Konkurrenzausschreibung zur Erlangung von Entwürfen für eine feste Brücke über den kleinen Belt¹⁾. An der für den Brückenbau in Aussicht genommenen Stelle hat der kleine Belt eine Breite von 692 m.

Eidg. Polytechnikum. Zum Professor der Geographie am eidg. Polytechnikum ist der bisherige Privatdocent, Herr Dr. Jakob Fröh von Märwil, ernannt worden.

Konkurrenzen.

Gruppe der drei Eidgenossen auf dem Rütli im Kuppelraum des eidg. Bundeshauses in Bern. (Bd. XXXII S. 18.) Die erste allgemeine Konkurrenz, für welche Skizzen in $\frac{1}{10}$ natürlicher Grösse in ungefärbtem Gips zu liefern und fünf Preise zu je 2000 Fr. festgesetzt waren, hat die Einreichung von 41 Projekten veranlasst. In die engere Konkurrenz gelangen nach dem im Bundesblatt vom 1. Februar d. J. veröffentlichten Urteil der Jury folgende Bewerber: *Hermann Baldin* in Zürich, *Louis Gallet* in Paris, *Eduard Müller* in Wyl (St. Gallen), *Ampelio Regazzoni* in Freiburg, *James Vibert* in Paris. Von diesen fünf Entwürfen ist keiner in erste Reihe gestellt oder als zur endgültigen Ausführung geeignet befunden worden. Die den einzelnen Projekten beigelegten Bemerkungen der Jury, denen der Künstler bei Ausführung seiner Modelle für den beschränkten Wettbewerb ($\frac{1}{3}$ natürlicher Grösse) Rechnung zu tragen hat, lauten:

Baldin: Die Erscheinung des Projektes besitzt Grösse und Originalität und wirklich schweizerisches Gefühl. Die Idee des Flachreliefs und Hochreliefs dieser Komposition ist interessant. Der Künstler könnte indessen die Bedeutung der untern Partie verstärken, indem er ein oder zwei grössere Schattenflächen einfügen würde, damit das Ganze sich der Architektur besser anpasst. Das linke Bein von jenem, welcher schwört, sollte mehr in Hochrelief gehalten werden, wodurch die Schatten etwas erhöht würden. Dieselbe Figur schwört mit erhobenem linken Arm, was nicht zulässig ist.

Gallet: Dieser Entwurf besitzt künstlerische und bemerkenswerte Vorzüge der Gruppierung und des allgemeinen Kolorits; aber die Idee des Schwures der drei Männer sollte wahrer dargestellt sein, denn sie entspricht nicht unserer nationalen Anschauung.

Müller: Diese Skizze ist von einer schönen Einfachheit. Die Mittelfigur und jene rechts lassen in ihrer Charakteristik zu wünschen übrig, aber die Jury hat die Figur links bewundert, welche wirklich in Bewegung und Empfindung hervorragend ist und einen wahrhaften Reiz besitzt.

Regazzoni: Die allgemeine Komposition ist in ihrer obern Partie sehr gut. Die Handlung der Figuren, sowie die Bewegung der Arme ist originell und naiv; aber es sollten die unglücklichen Löcher in der untern Partie der Gruppe unterdrückt und die Attribute beseitigt werden. Die Figuren sollten weniger untersezt sein.

Vibert: Das Projekt besitzt eine gute Anordnung der Flächen und eine schöne Aussenseite; aber der allgemeine Eindruck ist theatralisch und es fehlt die Einfachheit.

An den sonstigen Lösungen der gestellten Aufgabe übt das Preisgericht im ersten Teil seines Gutachtens eine scharfe generelle Kritik, deren mit kaustischem Humor gewürzter Schlusspassus, trotz dem ernsten Gegenstande, bei den Unbeteiligten eine erheiternde Wirkung nicht verfehlen wird.

«Beim ersten Anblick der kleinen aufgestellten Modelle erkannte man den Einfluss der so beliebten Gruppen der drei Eidgenossen von Lugardon. Alle diese zum Himmel gehobenen Arme, die Kleidung und Bewegung der Personen zeigten, dass der grösste Teil der Konkurrenten dieses Motiv zum Ausgangspunkt gewählt hatte und ihm treu geblieben war, leider ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem das Denkmal

ausgeführt werden sollte, und ohne zu überlegen, ob der im Programm für die endgültige Ausarbeitung verlangte Marmor diese alleinstehenden Figuren ohne Stütze, ohne Zusammenhang tragen könne. — Eine plastisch ausgeführte Komposition wird unter den vorliegenden Umständen unmöglich; denn es braucht Gleichgewicht in der Masse, um die Dauerhaftigkeit des Denkmals zu sichern; viele der Konkurrenten haben absolut nicht über diese Hauptbedingung nachgedacht. — Ferner sollte diese Scene mit den drei Eidgenossen, welche angesichts des Himmels schwören, für Recht und Freiheit zu sterben oder zu siegen, mit einem Gefühl der Grösse, der Einfachheit und der Feierlichkeit ausgestattet sein. Der Künstler sollte in seinem Werk diese Charaktere hervortreten lassen, und jenen Figuren nicht die theatralischen, aufgeblasenen Stellungen geben, welche diese Aufgabe gar nicht verträgt. — Die drei Eidgenossen sind in den meisten der ausgestellten Projekte in Raufbolde eines Melodramas oder in eine Gruppe Opersänger, welche mit unmöglichen Körperbewegungen das Schluss-C herauschreien, verwandelt; einige haben die Haltung von Verschwörern, die auf ihren gegen die Zuschauer gerichteten Degen ihren Eid ablegen, oder wie eine Gruppe von Figuren, welche, gegenseitig aneinander geklammert, einen furchtbaren Schwur brüllen, kurz, das Komische und das Lächerliche streifen einander.»

Die Jury hat sich übrigens vorbehalten, die Modelle der zweiten Konkurrenz anzunehmen oder abzulehnen, oder je nach der Sachlage direkten Auftrag an einen andern Künstler vorzuschlagen.

Preis ausschreiben.

Die Frage: „Welche praktisch brauchbaren Verfahren stehen derzeit zu Gebote für die direkte Umsetzung der Wärme (ohne Motoren) in elektrodynamische Energie?“ bildet den Gegenstand eines vom Verein deutscher Ingenieure erlassenen Preisausschreibens, dessen Prämien 3000 M. und 1500 M. betragen. Die Beteiligung ist weder an die Mitgliedschaft des Vereins, noch an die Nationalität gebunden. Die Bewerbungen sind in deutscher Sprache bis zum 31. Dezember 1899 einzureichen. Als Preisrichter amten die HH.: Baurat *H. Bissinger* in Nürnberg, Prof. Dr. *Borchers* in Aachen, Prof. Dr. *Dietrich* in Stuttgart, Gen.-Sekretär *G. Kapp* in Berlin und Geh. Reg.-Rat Dr. *Kohlrausch* in Hannover. Die Veröffentlichung der preisgekrönten Arbeiten bleibt dem Verein deutscher Ingenieure vorbehalten.

Nekrologie.

† **Max Leu.** Ein unheilbares Leiden hat am 4. d. M. der vielversprechenden Künstlerlaufbahn *Max Leu*, des talentvollen schweizerischen Bildhauers, in Solothurn ein frühes Ende bereitet. 1862 in Solothurn geboren, besuchte Leu, nachdem er bereits in Basel und Lyon als Steinmetz thätig gewesen und die Mittel für seine künstlerische Ausbildung selbst erworben hatte, die «Ecole des Beaux-Arts» in Paris, wo er unter Morice und Cavalier die Metamorphose des Handwerkers zum Künstler vollzog. Seinen ersten Erfolg in der Heimat brachte ihm der Konkurrenz-Entwurf für das Jean Daniel Richard-Denkmal in Locle, dessen Ausführung dann Charles Iguel in Genf übertragen wurde. Dagegen hatte er die Genugthuung, seinen mit einem ersten Preise ausgezeichneten Entwurf für das Berner Bubenbergs-Denkmal in Erz verwirklicht zu sehen. Einfachheit in der Form, Kraft und Unmittelbarkeit des Ausdrucks kennzeichnen bei diesem Standbild die schöpferische Eigenart des Künstlers, die sich bedeutender noch in der Anlage des Modell gebliebenen Basler Wettstein-Denkmal und in dem auf der letzten schweizerischen Kunstausstellung wegen seiner feinen Komposition und lebensvollen Darstellung vielbewunderten Entwürfe zu einem Denkmal der Stauffacherin entfaltete. Als letztes Werk vollendete Leu, aus dessen Atelier auch eine Reihe wohlgelungener Büsten hervorgegangen ist, eine Herme für das Hebel-Denkmal, das vor der Peterskirche in Basel im Laufe dieses Jahres zur Aufstellung gelangen soll.

† **Josef Mockler.** Am 16. v. M. ist in Prag Oberbaurat *Josef Mockler*, der Dombaumeister der Metropolitan-Kirche zu Sankt-Veit auf dem Hradschin, im 64. Lebensjahre gestorben. Als Nachfolger des verdienstvollen Dombaumeisters Kranner hat er den vom diesem begonnenen Ausbau der Prager Kathedrale fortgesetzt und das Querschiff, sowie das mit Doppeltürmen geschmückte dreischiffige Langhaus der gotischen Basilika errichtet. Mehrere treffliche Wiederherstellungen böhmischer Baudenkmäler sind dem Verstorbenen zu verdanken; so in Prag der St. Apollinariskirche, der uralten Collegial-Stiftskirche St. Peter und Paul, der Kirchen St. Barbara in Kutenberg und St. Bartholomäus in Pilsen; von Profanbauten sei die mustergiltige Wiederherstellung des aus dem 15. Jahrhundert

¹⁾ S. Bd. XXXI S. 98.

stammenden sog. Pulverturms in Prag und der bei Prag gelegenen Burg Kalkstein, des ehemaligen Bergschlosses Kaiser Karls IV. erwähnt. Im frühgotischen Stile neu erbaut hat er die Ludmillakirche zu Prag, eine kreuzförmige, dreischiffige, gewölbte Hallenanlage mit zwei Fronttürmen. Die letztgenannten Wiederherstellungen, von denen er den Pulverturm in einer einlässlichen Monographie veröffentlichte, hängen mit seiner Wirksamkeit als Konservator der k. k. Zentralkommission für die Erhaltung der historischen und Kunstdenkmäler zusammen.

Redaktion: A. WALDNER
Flössergasse Nr. 1 (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

VI. Sitzung im Winterhalbjahr 1898/99.

Mittwoch, den 25. Januar 1899, abends 8 Uhr, im Hôtel Central.

Vorsitzender: Herr Ingenieur Peter.

Anwesend: 71 Gäste und Mitglieder.

Der Präsident begrüsst die anwesenden Gäste und Mitglieder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

In den Verein aufgenommen werden: Herr Ingenieur Bavier und Herr Architekt Strasser.

Zum Eintritt in den Verein haben sich angemeldet die Herren Ingenieur E. Behringer und Ingenieur Zehrer.

Hierauf erteilt der Präsident das Wort Herrn Stadtbaumeister Geiser zu einem Vortrag über *das neue Baugesetz und die damit gemachten Erfahrungen*.

Bezüglich der Ausführungen des Vortragenden und der anschliessenden Diskussion sei auf das nachfolgende besondere Referat verwiesen.

Herr Stadtbaumeister Geiser verliest hierauf eine Resolution, wonach der Vorstand beauftragt wird, namens des Vereins ein Gesuch an den Regierungsrat zu baldiger Anhandnahme einer Revision des Baugesetzes zu richten. Diese Resolution, deren Wortlaut im Referat enthalten ist, wird von der Versammlung einstimmig angenommen.

Schluss der Sitzung 10¹/₂ Uhr.

A. B.

Diskussion über das kant. zürcher. Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen

(vom 23. April 1893).

Herr Stadtbaumeister Geiser, welcher das Referat über das Baugesetz übernommen hatte, führte in freiem Vortrage und unter Verweisung auf eine Reihe von zu diesem Zwecke angefertigten Plänen folgendes aus:

Für das Baugesetz von 1893 bildete das Gesetz von 1863 für die Städte Zürich und Winterthur die Grundlage; neu hinzugekommen sind im neuen Gesetze in der Hauptsache die Bestimmungen über den Quartierplan, die Distanzen zwischen den Gebäuden und die privatrechtlichen Bestimmungen.

Der Bebauungsplan oder besser gesagt, der Uebersichtsplan der Verkehrslinien bildet die Grundlage für die Handhabung des Gesetzes. Er soll enthalten: die Haupt-Verkehrslinien und Plätze samt Anlagen, grössere öffentliche Bauten und die wichtigsten Nebenlinien. Bezüglich der Ausführung des Bebauungsplanes und der damit im Zusammenhang stehenden Baulinien besteht aber eine grosse Unsicherheit zum Nachteile der Gemeinden wie der Privaten, was der Vortragende an einigen Beispielen nachweist, betreffend Art der Bebauung, Gebäudehöhen, Lage der Baulinien und namentlich der rechtlich wirkenden Zeitdauer der letzteren u. s. w.

Auf den Bebauungsplan folgt der Quartierplan; dieses Verfahren ist kaum anderswo so entwickelt wie bei uns. Es gestaltet sich einfach, wo die Beteiligten selbst Einigung unter sich erzielen, sehr kompliziert aber, wo die Behörde gegen den Willen Einzelner das Verfahren durchführen muss. Das Rekursverfahren geht bezüglich der Plananlage an den Bezirksrat, bezüglich der Berechnung der Entschädigungen an die Schatzungskommission und weitere Gerichtsinstanzen. Damit erklärt es sich, dass das Verfahren sich durch Jahre hindurchziehen kann. Eine Reduktion der Instanzen für Rekurse wäre zu wünschen, sehr zu begrüßen wäre die Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofes, der in Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiden hätte.

Die Ausführung und der Unterhalt der Strassen bilden ferner eine wichtige Frage. Nach § 29 sind die Gemeinden an keine Frist gebunden; es wird ihnen auch grundsätzlich die Freiheit gelassen werden müssen, sich mit der Ausführung von Verkehrslinien nach Mitteln und Bedarf zu richten. Die Quartierstrassen stellt jeweilen der Interessent her; andere Städte führen diese selber aus gegen Belastung des Grundbesitzers je nach dem Fortschritt

der Bebauung der betreffenden Grundstücke. Dieses Verfahren wäre zu prüfen; es bietet Vorteile, belastet aber die Gemeinde und erfordert viel Personal zur Durchführung.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes: Anlage der Bauten, ist am meisten angefochten, und bietet allerdings Anlass zu Modifikationen. So dürfte in § 46 der allgemeine Ausdruck «hinreichende Zufahrt» besser qualifiziert werden; Minimalmasse für offene Zufahrt oder Durchfahrt unter Gebäuden sollen angegeben werden, etwa verbunden mit Angabe der grössten Distanz der bedienten Räume von der Strasse aus.

Betreffend Erker, Balkone, Veranden sind genauere Bestimmungen zu wünschen über Abstand vom Nachbargrund und zulässige Ausdehnung in den Fassaden.

Die Gebäudeabstände sind ungenügend präzisiert, sowohl zwischen Gebäuden auf einem Grundstück, wie gegen Nachbargrundstücke. § 55 und 58 stehen im Widerspruch zu einander. Das Mass der zulässigen Ueberbauung des Grundes fehlt ganz im Gesetze, immerhin dürften diesfalls die Vorschriften der Distanzierung ausreichen, wenn solche klarer redigiert würden. Die wichtige Frage des Abstandes vom Nachbar an der Baulinie ist nicht einmal genügend sichergestellt. Ein Grundbesitzer kann den andern durch Errichtung eines Vexier-Baugespannes am Bauen auf die Grenze hindern. Der § 56 des Baugesetzes und § 20 des Gesetzes vom Jahr 1863 lassen zwar an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, aber die Bestimmung sei unrichtig und ohne die innere Wahrheit derselben zu ergründen, interpretiert worden.

Bestimmungen über zusammenhängende Bauten nach der Tiefe der Grundstücke fehlen, ebenso über die Ausdehnung der Brandmauern. Für Eckbauten an Strassen verschiedener Breite sind die Höhen nicht genügend genau normiert, ebenso für solche an Strassen von ganz verschiedener Breite, ohne Eckbauten zu sein.

Die Angaben über die zulässigen Bauhöhen sind für gewisse Breitenmasse von Strassen festgestellt; diese Normierung ist unnatürlich, es sollte für alle Verhältnisse die einfache Proportion 1:1 aufgestellt werden: Bauhöhe = Strassenbreite. Für Gebäude am Abhang sollte eine mittlere Höhe normiert sein.

Die Befugnis, die in § 68 der Gemeinde gegeben ist, stünde für den Fall, als der Gemeinde das Recht eingeräumt werden wollte, für Privatquartiere besondere Bauordnungen aufzustellen, nicht am richtigen Orte; sie müsste unbedingt vor der Aufstellung des Quartierplanes geltend gemacht werden, sofern sie sich nicht nur auf Quartiere bezieht, die die Gemeinde selber baut. Aus Allem gehe übrigens ganz unzweideutig hervor, dass der Gesetzgeber den Gemeindebehörden ein so weitgehendes Recht nicht habe einräumen wollen. Es ergebe sich dies einmal schon aus dem Umstande, dass hier nicht die Behörde, sondern die Gemeinde zuständig sei, und ferner aus der Thatsache, dass seit dem Bestande des Baugesetzes in Zürich beispielsweise die Gemeinde zur Erlassung einer solchen Bauordnung noch nie angerufen wurde.

Der fünfte Abschnitt des Gesetzes lässt eine Anzahl konstruktive Bestimmungen vermissen.

Der sechste Abschnitt giebt zu wichtigeren, hier zu erörternden Änderungen nicht Anlass.

Der siebente Abschnitt: die privatrechtlichen Bestimmungen, würde wohl besser aus dem Gesetz eliminiert. Das Gesetz soll nur das Verwaltungsrecht enthalten; wird auch das Privatrecht mit hineingebracht, so entstehen Konflikte; andere Baugesetze kennen absolut nur das Verwaltungsrecht. Allerdings muss hierbei vorausgesetzt werden, dass die Verwaltungsbehörden das Gesetz in voller Würdigung aller Verhältnisse, nicht etwa nach Gefühl und Willkür handhaben. Es mag diese Gefahr dazu Veranlassung gegeben haben, dem Grundbesitzer seine Interessen namentlich in Hinsicht auf das Nachbarrecht in weitgehendstem Sinne zu wahren.

Es wird hier noch speciell auf § 107 aufmerksam gemacht, der aus dem Privatrecht hinübergenommen, zweifellos das unbeschränkte Recht des Wiederaufbaues eines abgebrannten Gebäudes im bisherigen Umfange hat statuieren wollen. Werden nun aber die Bestimmungen betreffend die Distanzen auf ein solches Objekt angewandt, so verliert die Bestimmung des § 107 gänzlich die beabsichtigte Wirkung auf den privatrechtlichen Schutz gegenüber dem Nachbar.

Der zehnte Abschnitt könnte besser gegliedert und erweitert werden in dem Sinne, dass alte Gebäude und Umbauten in alten Stadtquartieren besonders behandelt würden, und auch die Vorschriften für Provisorien sollten mehr berücksichtigt werden.

Die Strafbestimmungen des elften Abschnittes dürften richtigerweise im Sinne einer Verschärfung revidiert werden.

Es ist zum Schlusse im allgemeinen über das Gesetz zu sagen: dass die Handhabung desselben komplizierter ist, als anderswo; die Rekurs-